

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenswertes Franken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prichsenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Prichsenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Verein setzt sich ein:

für den Schutz des Lebensraumes und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Förderung des Bewusstseins in der

Bevölkerung in diesem Sinne,
zur Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaften und Naturräumen gegenüber jeglichen Eingriffen,
zum Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft als lebensnotwendiger Freiraum für die Menschen in unserem dicht besiedelten Land,
zur Erhaltung der Erholungsfunktion unbebauter Natur- und Kulturlandschaften,
für die Vereinbarkeit von Standorten für Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen; diese sind im Sinne der vorher genannten Punkte zu prüfen.
für eine angemessene Unterstützung von Fachgremien und politischen Gremien zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen im Sinne der vorgenannten Punkte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betätigung auf folgenden Gebieten:

Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe,
Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung und Information der Bevölkerung, z.B. durch Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und -material,

Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien, auch auf überregionaler Ebene,

Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Landes, der Kreise und Kommunen,
Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen,

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei der Antragstellung ist dem Verein für Vereinszwecke auch eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB), der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Entstandener Sachaufwand, wie für den Verein gefahrene Kilometer, entstandene Kosten für Büromaterialien, Porto und Telefon sind zum Jahresende geltend zu machen und zu erstatten (§ 670 BGB).

§ 8.2 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern. Die Beisitzer sind idealerweise örtliche Sprecher von Bürgerinitiativen, die sich ebenfalls den in § 2 genannten Zwecken und Zielen widmen.
- (2) Die Mitglieder des erweiternden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Entstandener Sachaufwand, wie für den Verein gefahrene Kilometer, entstandene Kosten für Büromaterialien, Porto und Telefon sind zum Jahresende geltend zu machen und zu erstatten (§ 670BGB).

§ 9 Aufgaben des Vorstands

§ 9.1 Geschäftsführender Vorstand

Diesem obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9.2 erweiterter Vorstand

Dieser hat den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen

§ 10 Bestellung des Vorstands 8.1 und 8.2

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands 8.1 und 8.2

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Schriftformerfordernis ist bei Email-Versand gewahrt.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen, kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Der Zweck der Verwendung wird in der Mitgliederversammlung bestimmt, in der der Verein aufgelöst wird.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Neuses am Sand, 22. Juli 2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern